

Richtlinie über Stundung und Verrentung von Ansprüchen der Stadt Pulsnitz

In Ausführung des § 32 der Kommunalhaushaltsverordnung wird folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Stundung

- (1) Lt. § 3 SächsKAG Abs. 5 und § 222 AO können Ansprüche ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der fälligen Forderung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Dabei sind die in der Anlage zu erbringenden Unterlagen maßgebend.
- (3) Die Stundung wird gewährt, wenn bestimmte persönliche Voraussetzungen beim Schuldner vorliegen (z.Bsp. arbeitslos, Sozialhilfeempfänger, Rentner, Liquiditätsprobleme u.a.) und die Einkommensgrenzen lt. Anlage nicht überschritten werden.
- (4) Für landwirtschaftlich genutzte Hofstellen und Grundstücke gelten neben den allgemeinen Stundungsbestimmungen auch die bestimmten Vorschriften des § 3 Abs. 3 SächsKAG.
- (5) Die Stundung wird zeitlich begrenzt auf zwei Jahre. Nach Ablauf des Stundungszeitraumes werden die Stundungsvoraussetzungen im Einzelfall von der Stadtverwaltung neu überprüft. Ein Anspruch auf eine erneute Stundung ist hieraus nicht ableitbar.
- (6) Der gestundete Betrag wird gemäß §§ 234, 238 AO mit 0,5 % pro Monat ab Fälligkeit bis zum Ablauf der gewährten Stundung verzinst.
- (7) Über die Stundungsanträge aus Forderungen wird entsprechend der Hauptsatzung von den zuständigen Gremien entschieden.

§ 2 Verrentung

- (1) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann der Beitragsberechtigte zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird (§ 22 Abs. 4 Sächs KAG). Dabei sind die in der Anlage zu erbringenden Unterlagen maßgebend.
- (2) Der Beitrag ist dabei durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist.

- (3) In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen.
- (4) Die noch nicht fälligen Rentenleistungen sind grundsätzlich zu verzinsen, mindestens mit dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Für den Fall, dass der Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank unter den allgemeinen Stundungszinsen von 6 v.H. jährlich (§ 238 Abs. 1 AO) fällt, wird der letztgenannte als Mindestzinssatz festgelegt.

§ 3 Gültigkeit

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten für die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt, für letztere jedoch nur, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht eine andere Regelung vorsehen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.04.2003 in Kraft. Der Beschluss 2001/0147 wird somit aufgehoben.

Pulsnitz, den 25. März 2003

Rückwardt
Bürgermeister

Anlage:

1. Anforderung von Unterlagen zur Überprüfung der Stundungsvoraussetzungen

Verdienstbescheinigung
Vermögensübersicht
sonstige Einkünfte
Übersicht über laufende Verpflichtungen
Übersicht über Schulden
sonstige außergewöhnliche Belastungen

Weiterhin werden folgende Angaben benötigt:

Familienstand
Anzahl der Kinder
sonstige unterhaltsberechtigten Personen im Haushalt
liegen unvorhergesehene Schadensfälle vor
liegt eine längere Krankheit oder Arbeitslosigkeit vor

2. Einkommensgrenzen

	Stundung	keine Stundung
Einpersonenhaushalt	unter 870 EURO	ab 870 EURO
Haushaltsvorstand + Ehepartner	unter 1.230 EURO	ab 1.230 EURO
Ehepaar mit einem Kind	unter 1.640 EURO	ab 1.640 EURO
Ehepaar mit zwei Kindern	unter 1.840 EURO	ab 1.840 EURO
Ehepaar mit drei Kindern	unter 2.040 EURO	ab 2.040 EURO

In Ansatz gebracht wird das monatliche Familiennettoeinkommen abzüglich Kreditbelastungen für Darlehn zur Erhaltung oder Modernisierung des Gebäudes (Kindergeld und Erziehungsgeld bleiben unberücksichtigt).